

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2000 und 2001

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2000 wird wie folgt geändert:

1.

§ 12 Kreditermächtigungen wird in den Absätzen 2 und 5 wie folgt geändert:

- (2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 931.773.000 DM aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 331.177.000 DM und auf Zwischenfinanzierungen 600.596.000 DM.

- (5) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 v. H. der Nettoinvestition des Ressorts im Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten;
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend § 7 Abs. 2 der LHO durchzuführen;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

2.

In § 12 Kreditermächtigungen wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

- (5 a) Ausgewählte Investitionsvorhaben können vorzeitig realisiert und bis zum ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsbeginn durch die Bremer Kapitaldienstfonds zwischenfinanziert werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Projekte müssen Bestandteil beschlossener projektbezogener Gesamtprogramme sein; Gesamtprogramme in diesem Sinne sind das Investitions-sonderprogramm (ISP) einschließlich Nachfolgeprogramm, das Wirtschaftsstrukturpolitische Aktionsprogramm (WAP) und der Hochschul-gesamtplan (HGP).
2. Ein Vorziehen kommt nur bei Projekten ab 5 Mio. DM in Betracht, bei denen durch eine Kosten-Nutzen-Analyse nachgewiesen wird, dass die Investition über einen festzulegenden Nutzungszeitraum regionalwirtschaftlich vorteilhaft ist.

3. Die Verzinsung und Tilgung der Zwischenfinanzierungskredite muss aus den für das vorzeitig realisierte Projekt eingeplanten Programmmitteln erfolgen und innerhalb der Laufzeit des Gesamtprogramms abgeschlossen sein.
4. Die Vorbelastung des jeweiligen Gesamtprogramms aus Zinsen und Tilgungen für Zwischenfinanzierungen und/oder Kapitaldienstfinanzierungen darf eine Obergrenze von 50 v. H. des Netto-Programmvolumens eines jeden Jahres nicht überschreiten.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

Dr. Schrörs, Eckhoff und Fraktion der CDU

Cornelia Wiedemeyer, Böhrnsen und Fraktion der SPD